

BEBAUUNGSPLAN NR. 53, 2 ÄNDERUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

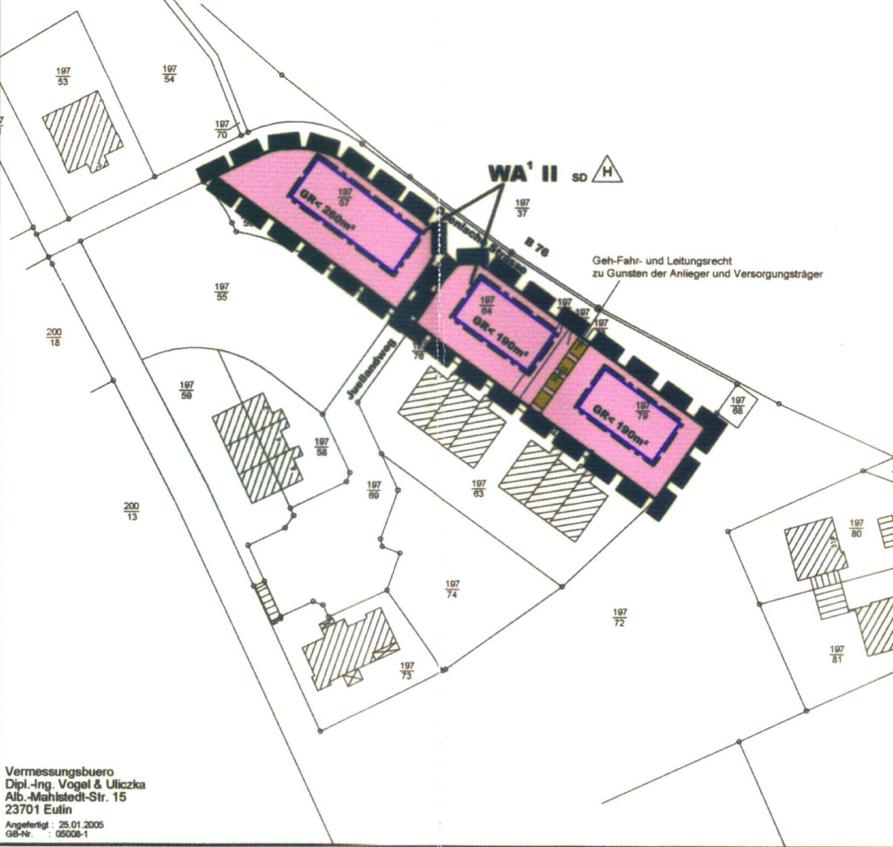
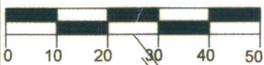
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2005 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet an der Dänischen Straße in Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 07.03.2005 bis zum 01.04.2005 durchgeführt worden.
- 1b) Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.02.2005.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am 28.04.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.06.2005 bis zum 15.07.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.06.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Timmendorfer Strand, 4.10.2005
Siegeltimmendorfer Strand (Popp) - Bürgermeister -
- 2) Der katastrmäßige Bestand am 25.01.2005 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Eutin, 27.09.2005
Siegeltimmendorfer Strand (Vogel) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Timmendorfer Strand, 4.10.2005
Siegeltimmendorfer Strand (Popp) - Bürgermeister -
- 4) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 5.10.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 6.10.2005 in Kraft getreten.
Timmendorfer Strand, 27.10.2005
Siegeltimmendorfer Strand (Popp) - Bürgermeister -

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1: 1000



Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
Alb.-Mahlstedt-Str. 15
23701 Eutin
Angefertigt: 25.01.2005
GB-Nr.: 05006-1

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA' ALLGEMEINE WOHNGBIETE

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR< 190m² GRUNDFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

sd SATTELDACH

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

197/57 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 16 - 21a BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB

i.V. mit § 92 LBO

SATZUNG DER GEMEINDE

TIMMENDORFER STRAND

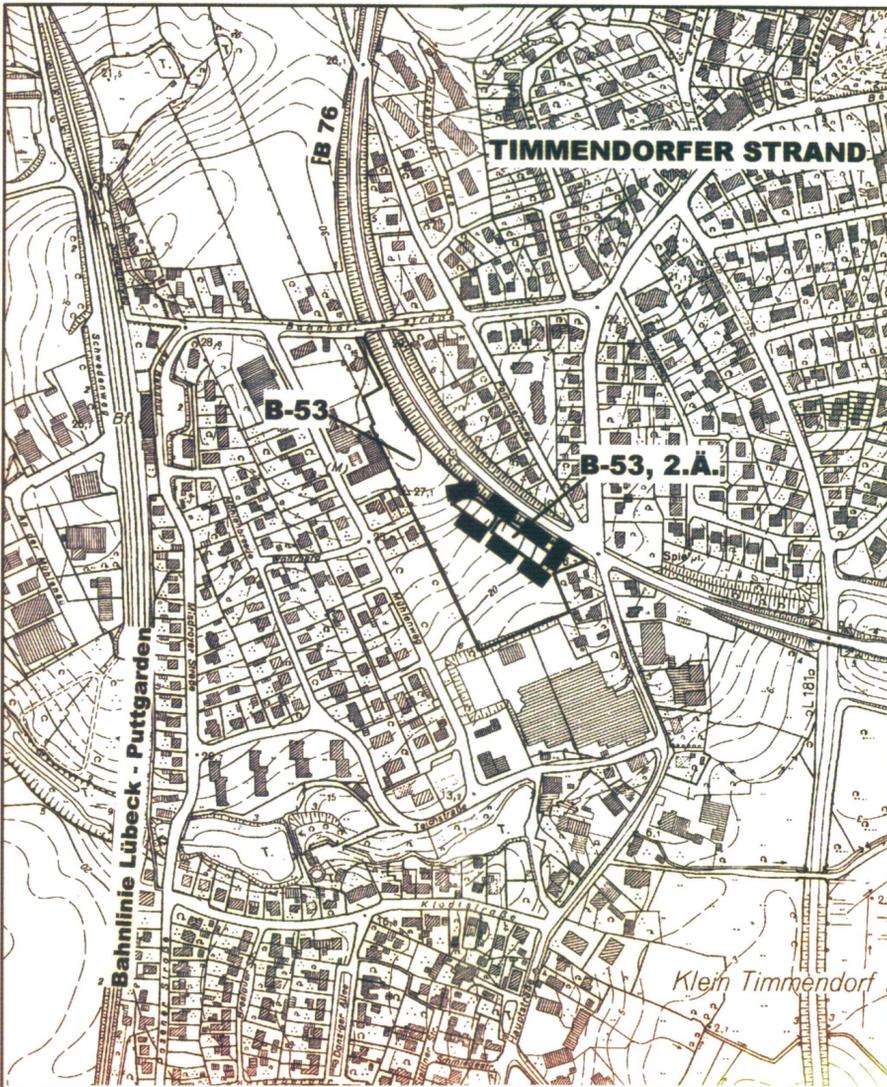
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53

für ein Gebiet an der Dänischen Straße in Timmendorfer Strand

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:5.000

Stand: 29. September 2005



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner 1. Änderung gelten unverändert fort, soweit zutreffend.

Die Textziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.2 Im Gebiet WA-1 ist nur eine Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhausscheibe) zulässig.

Die Textziffer 6.2 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

6.1 Dach: Zulässig sind auch anthrazitfarbene oder schwarze Dacheindeckungen.

HINWEIS

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung vom 02.06.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.